

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 26/5198**

| Fachbereich             | Datum      |
|-------------------------|------------|
| Fachgebiet 1.2 Finanzen | 24.02.2026 |

| Beratungsfolge             | Sitzungstermin | öffentlich /<br>nichtöffentlich |
|----------------------------|----------------|---------------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 12.03.2026     | Ö                               |
| Stadtrat                   | 25.03.2026     | Ö                               |

## Umsetzung Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur"

### Sachverhalt:

#### **1. Allgemeines:**

Der Bund hat mit Verabschiedung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - **LuKIFG -Anlage 1**) im Oktober 2025 die Grundlage geschaffen, auf allen Ebenen neue Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zu ermöglichen.

Das Gesamtvolumen des Sondervermögens beläuft sich auf 500 Mrd.€. Hieraus erhalten die Länder und Kommunen einen Anteil in Höhe von 100 Mrd.€. Auf Rheinland-Pfalz entfallen rund 4,8457 Mrd.€

Durch das **Landesgesetz über Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (Anlage 2)**, welches im Januar im Landtag beschlossen wurde, wird die Umsetzung des Sondervermögens in Rheinland-Pfalz geregelt.

Von den 4,8457 Mrd.€, die das Land Rheinland-Pfalz erhält, fließen 60 % (= 2,91 Mrd. €) direkt an die Kommunen.

Das Land RLP stockt das Sondervermögen mit Landesmitteln in Höhe von 600 Mio.€ auf.

Somit stehen den kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt etwa 3,51 Mrd. €, dem Land Rheinland-Pfalz 1,94 Mrd.€ zur Verfügung.

Gemäß Anlage 2 zu §29 Abs.3 und §31 Satz 2 steht dem Rhein-Lahn-Kreis ein

Regionalbudget in Höhe von 108 Mio.€. Hiervon verbleiben 1/3 beim Kreis (36 Mio. €), 2/3 (72 Mio.€) werden an die Verbandsgemeinden und die Stadt Lahnstein weitergeleitet

Der **Stadt Lahnstein** stehen nach derzeitigen Berechnungen **10.826.792,89 €** über den gesamten Förderzeitraum bis Ende 2042 zu.

Zudem gibt es seit November **eine Gemeinsame Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Sondervermögens (Anlage 3)**

## **2. Zweck und Mittelverwendung**

In § 2 des Gesetzes gilt für Zweck und Mittelverwendung folgendes:

*(1) Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen. Ziel ist insbesondere die Stärkung der Bildungs- und*

*Betreuungsinfrastruktur, die Förderung von Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung sowie der Ausbau, die Modernisierung und die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Infrastruktur.*

*(2) Das Sondervermögen ist für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen, zu verwenden:*

- 1. Bevölkerungsschutz,*
- 2. Verkehrsinfrastruktur,*
- 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,*
- 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,*
- 5. Bildungsinfrastruktur,*
- 6. Betreuungsinfrastruktur,*
- 7. Wissenschaftsinfrastruktur,*
- 8. Forschung und Entwicklung und*
- 9. Digitalisierung*

Gemäß § 10 des Landesgesetzes können Investitionsmaßnahmen aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern

- sie **nicht vor dem 1. Januar 2025** begonnen wurden; vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor diesem Zeitpunkt aufgenommen wurden, stehen einer Förderung nicht entgegen (somit auch Projekte, die bereits in den Haushaltsplänen 2025 und 2026 veranschlagt waren bzw. sind),
- sie **bis spätestens zum 31. Dezember 2036** durch die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen erstmalig bewilligt und Mittel eingeplant worden sind; nach diesem Zeitpunkt ist eine Bewilligung neuer Maßnahmen ausgeschlossen
- sie **bis spätestens zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen** und vollständig abgenommen worden sind.

### 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Gesetzentwurf bestimmt zu § 12 unter anderem folgende allgemeine Fördervoraussetzungen:

*„(1) Förderfähig sind Investitionen im Sinne des § 11 in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunaler Aufgaben dienen. Bei der Auswahl und Durchführung der Investitionsvorhaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; hierbei sind auch die künftig anfallenden Betriebs- und Folgekosten angemessen zu berücksichtigen. Es sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.*

*(2) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Investition nach Absatz 1 stehen. Diese sind nur bis zur Höhe von unter 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben eines nach Absatz 1 geförderten Investitionsvorhabens förderfähig.*

*(3) Jede geförderte Investitionsmaßnahme muss ein **Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro** aufweisen. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens nach Satz 1 ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.*

*(4) Nicht förderfähig sind insbesondere*

- 1. Personal- und Verwaltungsausgaben einschließlich Ausgaben für verwaltungseigene Planungen,*
- 2. laufende Ausgaben und andauernde Verpflichtungen, die in Folge einer Investition entstehen, insbesondere Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, Betrieb oder Unterhalt,*
- 3. Programmdurchführungsausgaben,*
- 4. die Ablösung von Schulden.*

*Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs.*

### 4. Vollfinanzierung, Kofinanzierung und Kombiförderung, § 14

Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen ausschließlich aus Fördermitteln des Sondervermögens ist zulässig, soweit keine beihilferechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Finanzierungsbeiträge Dritter (bspw. Ausbaubeiträge) zu dem Investitionsvorhaben sind zu berücksichtigen; eine Überkompensation ist daher unzulässig.

Eine **Kombination mit bestehenden Landesförderprogrammen ist leider nicht möglich**, um (entsprechend der Begründung aus dem seinerzeitigen ersten vorliegenden Gesetzentwurf) bürokratische Doppelstrukturen und unerwünschte Hebelwirkungen zu vermeiden.

**Eine Kombination mit Bundesförderprogrammen oder anderen Förderinstrumenten ist dagegen vorgesehen.**

Eine Kombiförderung mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes ist zulässig, sofern Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht. Eine Kombiförderung im Sinne des vorliegenden Entwurfs des

Landesgesetzes liegt vor, wenn innerhalb eines Gesamtvorhabens, sachlich und kostenmäßig voneinander abgegrenzte und eigenständige Maßnahmen bestehen, die jeweils getrennt voneinander aus Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes oder aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme finanziert werden.

Zudem können **ausnahmsweise auch** Maßnahmen gefördert werden, die gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen (**= konsumtive Maßnahmen**) .

Deshalb wurden vorrangig Projekte ausgewählt, für die voraussichtlich keine Fördermittel des Landes vorgesehen werden können (und für diese Projekte bspw. auch keine eigenen Bauabschnitte gebildet werden können) und welche größtenteils oder vollständig aus kommunalen Mitteln finanziert werden müssten.

## **5. Regionale Umsetzungskonzepte**

Gemäß § 29 Abs.4 haben Landkreise und kreisfreie Städte jeweils Konzepte für die Verwendung der Regionalbudgets (regionale Umsetzungskonzepte) zu erstellen und fortzuschreiben.

Eine genauere Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise soll im Rahmen des Bürgermeisterkreises mit dem Landrat des Rhein-Lahn-Kreises besprochen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Projekte für das Sondervermögen Rheinland-Pfalz -Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ zusammenzustellen und den Gremien zur Beratung vorzulegen.

(Lennart Siefert)  
Oberbürgermeister

### **Anlage 1:** LuKIFG

**Anlage 2:** Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“

**Anlage 3:** Gemeinsame Erklärung Landesregierung und kommunale Spitzenverbände RLP zur Umsetzung des Sondervermögens

